



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

| | |
|---------------------------|-------|
| GESETZENTWURF | |
| Zl. 58 | GE/19 |
| Datum: 16. JULI 1992 | |
| Verteilt 17. Juli 1992 Ba | |

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

St. Glazik

| | | | |
|-------------|---------------|-----------|-----------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Durchwahl | Datum |
| - | SP-ZB-2611 | 2384 | 13.7.1992 |

Betreff:

Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
 Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz;
 Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen
S t e l l u n g n a h m e

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen Information.

Der Präsident:
iV
M. Haupting

Der Direktor:
iA
[Signature]

Beilagen

*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

Zl. 44.170/41-9

Unser Zeichen

SP-Zi-2611

☎ Durchwah

☎ FAX 2384DW

Datum

10.7.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
Entwurf einer Verordnung über die näheren
Bestimmungen für die Beurteilung der Pflege-
bedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz;
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG
über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der
Länder für pflegebedürftige Personen

Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten hat die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte stets die ausdrückliche Unterstützung für das Vorhaben einer neugeordneten Pflegevorsorge betont. Die zentralen Anliegen aus der Sicht der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer bilden dabei

1. die Vorgabe, daß im Rahmen einer Pflegevorsorge Geld- und Sachleistungen enthalten sind, wobei dem qualitativen Angebot an Sachleistungen bzw sozialen Diensten entscheidende Bedeutung eingeräumt wird;
2. das Ziel einer entlastenden Wirkung und Unterstützung für pflegende Familienangehörige und

3. die Gewähr, daß der arbeits- und sozialrechtliche Schutz für Arbeitnehmer, die Pflegeleistungen erbringen, sichergestellt ist.

In den vorliegenden Entwürfen sind die genannten Anliegen zwar angesprochen, allerdings ist festzustellen, daß die damit verknüpfte rechtliche Verbindlichkeit äußerst unterschiedlich ausgeprägt ist. Im Ergebnis wird jedenfalls ein nachvollziehbarer Rechtsanspruch auf Geldleistungen (Pflegegeld) verankert. Der notwendige Ausbau von Sachleistungen bzw sozialen Diensten und die daran geknüpften Qualitätsstandards hängen ausschließlich von der Bereitschaft der Bundesländer ab. Für pflegebedürftige Personen ergibt sich keine Möglichkeit, die Bereitstellung derartiger Leistungen einzufordern. Es ist jedoch einzuräumen, daß diese Schwäche mit der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG systematisch verbunden ist.

Ähnliches gilt für die arbeits- und sozialrechtliche Absicherung der Arbeitnehmer, die Pflegeleistungen erbringen und deren Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Es ist derzeit noch offen, in welcher Form und in welchem Ausmaß die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen durch den Bund erfolgt. Die Bundesarbeitskammer geht davon aus, daß derartige Vorkehrungen im Rahmen der Sozialversicherung in unmittelbarem Anschluß an das Inkrafttreten der gegenständlichen Regelungen vorgenommen werden.

Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Gesamtregelung wird daher danach zu beurteilen sein, inwieweit die in der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern angesprochenen Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden.

Da die Auszahlung des Pflegegeldes durch die jeweils erfaßten Träger im Wege der Auftragsverwaltung erfolgt und das Pflegegeld keine Leistung der Sozialversicherung darstellt, wird die in § 22 des Entwurfes vorgeschlagene Form des Kostenersatzes ausdrücklich

unterstützt. Die Bundesarbeitskammer hat bereits mehrmals dargelegt, daß die entstehenden Mehraufwendungen aus Steuermitteln und nicht durch Sozialversicherungsbeiträge zu finanzieren sind.

Angesichts der besonderen Ausgangssituation des begünstigten Personenkreises kommt den verfahrensrechtlichen Vorschriften und insbesondere dem Rechtsmittelverfahren größte Bedeutung zu. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsauslegung begrüßt die Bundesarbeitskammer die vorgesehene Klagemöglichkeit an die Arbeits- und Sozialgerichte.

Sozialpolitisch problematisch erscheint jedoch die Bestimmung des § 4 Abs 4, wonach auf die Zuerkennung des Pflegegeldes nach einer bestimmte Stufe erst ab 1. Jänner 1997 ein Rechtsanspruch besteht. Die in den Erläuterungen dargelegte Begründung ist nicht geeignet, die sozialpolitischen Bedenken zu zerstreuen. Die Bundesarbeitskammer ersucht um nochmalige Überprüfung, ob eine Bewältigung allfälliger Klagen im Rahmen der Geschäftseinteilung gefunden werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

Das Sonderruhegeld (Art X des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes) ist einem Pensionsanspruch gleichzustellen. Es erscheint daher angebracht, diesen Personenkreis bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen in den Geltungsbereich aufzunehmen. Ein merkbarer finanzieller Mehraufwand wird kaum zu erwarten sein.

Es wird vorgeschlagen, Empfänger von Hilfeleistungen gemäß § 2 Z 1 des Verbrechensopferhilfegesetzes und Beschädigte, deren Betreuungs- und Hilfsbedarf im Sinne des § 1 Abs 2 VOG verursacht wurden, in den Geltungsbereich mit einzubeziehen. Dies entspricht der Fassung des Vorentwurfes.

Zu § 4:

Nach den vorgeschlagenen Anspruchsvoraussetzungen ist Betreuung und Hilfe erforderlich, zudem kommt, daß der vorgelegte Verordnungsentwurf einige Grundzüge der OGH-Judikatur zur Beurteilung der Hilflosigkeit übernimmt.

Gerade diese Judikatur hat in den letzten Jahren Kritik hervorge-rufen und war mit ein Anlaß für die Neuordnung der Pflegevorsorge.

In Verbindung mit § 5 Abs 1 ergibt sich ein eigenartiges Ergebnis: Der Höhe nach entspricht die Stufe 2 des Pflegegeldes dem bisherigen Hilflosenzuschuß, die Beurteilungskriterien (VO) entsprechen jedoch den strengen Zugangsvoraussetzungen der Judikatur. Im Ergebnis wird damit in den unteren Bereichen eine Schlechterstellung gegenüber der bestehenden Rechtslage eintreten. Diesem Problem könnte begegnet werden, indem in Stufe 1 auf das Erforder-nis der Hilfe oder Betreuung abgestellt wird, oder aber die Beurteilungskriterien der Verordnung revidiert werden.

Der Unterschied zwischen der Stufe 5 und Stufe 6 wird anscheinend darin gesehen, daß im letzteren Fall die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson notwendig ist. Es wird vorgeschlagen, anstelle "Beaufsichtigung" den Begriff der "Anwesenheit" zu verwenden. Damit wäre auch Übereinstimmung mit § 6 der Verordnung herge-stellt.

Bezüglich der vorgesehenen Altersgrenze (§ 4 Abs 1) wird nochmals auf die daraus resultierende Versorgungslücke zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr hingewiesen.

Zu § 5:

Umgerechnet auf Stundensätze ergeben sich schwer nachvollziehbare Ergebnisse. Der Hinweis in den Erläuterungen auf steigende Stun-densätze ab Stufe 5 ist nachvollziehbar, da die Betreuungsintensi-tät zweifellos anspruchsvoller wird. Wird dieser Gedanke auf die

Stufen 2 bis 4 angewandt, kommt ein völlig gegenläufiges Ergebnis zustande.

Es bleibt noch festzustellen, daß damit eine angemessene Entlohnung nicht gewährleistet ist. Für Salzburg werden tatsächliche Kosten je Einsatzstunden von S 220,-- und in der Hauskrankenpflege von S 303,-- angegeben. In dieser Kalkulation sind sämtliche Lohnnebenkosten, Verwaltungskosten und sonstige Aufwendungen berücksichtigt.

Auf diesen Umstand wird ausdrücklich hingewiesen, um deutlich zu machen, daß auch in Hinkunft finanzielle Unterstützungen für soziale Dienste unerlässlich sein werden.

Zu § 8:

Der Entwurf baut grundsätzlich auf dem Antragsprinzip auf. Die amtswegige Feststellung ist nur in der Unfallversicherung (§ 8 Abs 1 letzter Halbsatz), oder im Fall der Erhöhung (§ 8 Abs 3 Z 2) möglich.

Ausgehend vom Antragsprinzip für die erstmalige Zuerkennung einer Leistung wird vorgeschlagen, in Ausnahmefällen eine rückwirkende Zuerkennung (maximal sechs Monate) dann vorzusehen, wenn Pflegebedürftigkeit durch ein ärztliches Gutachten und der Nachweis von tatsächlich entstandenen pflegebedingten Aufwendungen belegt wird.

Zu §§ 9 und 10:

Die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Geldleistungen hat bescheidmäßig zu erfolgen, die Aufrechnung bildet die spezifische Form des Ersatzes. Auch darüber wäre bescheidmäßig abzusprechen, um eine Überprüfungsmöglichkeit zu gewährleisten. Es wird vorgeschlagen, den § 107 ASVG in seiner tatsächlichen Systematik zu übernehmen und damit die Sorgfaltspflicht der auszahlenden Stellen (§ 107 Abs 2 lit a ASVG).

Zu §§ 11 und 12:

Das Ruhen der Geldleistung bei einem stationären Aufenthalt im Sinne des § 11 Abs 1 bzw § 12 Abs 2 wird grundsätzlich akzeptiert. Es ist jedoch die unterschiedliche Rechtsfolge nicht einsichtig, wenn im Falle des § 11 Abs 1 das Pflegegeld vollständig eingestellt wird und in den Fällen des § 12 Abs 2 20 % weiterhin zur Auszahlung kommen. Auch bei einem stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt wäre daher ein Ruhen im genannten Ausmaß (80 %) vorzusehen, wenn damit soziale Härten vermieden werden können. Denkbar sind etwa Situationen, wo die in § 3 Abs 2 der Verordnung erfaßten Hilfsverrichtungen weiterhin erforderlich sind.

Die vorgeschlagene Regelung des § 12 Abs 1 des Entwurfes würde zu einer deutlichen Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage führen (§ 324 Abs 3 ASVG).

Die Bundesarbeitskammer stimmt mit den Überlegungen in den Erläuterungen grundsätzlich überein. Angesichts der bestehenden Regreßbestimmungen in den Sozialhilfegesetzen ist jedoch zu erwarten, daß die genannten Träger den dadurch bewirkten Ausfall von Geldmitteln auf die Pflegebedürftigen bzw deren Angehörigen überwälzen. Eine vollständige Auszahlung des Pflegegeldes käme wiederum einer erhöhten Subvention derartiger Einrichtungen bzw den Landesbudgets gleich.

Vorgeschlagen wird eine Lösung, die modifiziert dem derzeitigen Stand entspricht:

- 20 % des jeweils gebührenden Pflegegeldes soll an die pflegebedürftigen Personen ausbezahlt werden.
- An die genannten Träger wird 80 % des Pflegegeldes der Stufe 2 überwiesen.

Zu § 13:

Es wird nochmals auf die Problematik der Abgrenzung zwischen Invaliditätsleistung und Sozialhilfeleistung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates (Art 4 I lit b) und der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 20.6.1991 - RS C 356/89 (R. Stanton Newton) hingewiesen. Eine entsprechende Überprüfung, ob die Vereinbarkeit mit dem EG-Recht gegeben ist, wird angeregt.

Zu § 14:

Die Pfändbarkeit von Pflegegeld würde dem Zweck dieses Bundesgesetzes völlig entgegenstehen.

Zu § 17:

Das Pflegegeld soll pflegebedingte Mehraufwendungen zumindest teilweise abdecken, jedenfalls soll es keine Einkommensfunktion erfüllen. Es muß daher gewährleistet sein, daß damit die Leistungen der Pflegepersonen bezahlt werden. Daher sollte eine Auszahlung direkt an die Pflegeperson überlegt werden, wenn die Entschädigung (das Entgelt) nachweislich nicht geleistet wird.

Zu § 19:

Der Ersatz von Geld- durch Sachleistungen soll nicht den Charakter einer Sanktion annehmen. Es wäre vorzusehen, daß auch vor Ablauf der Jahresfrist ein in Abs 3 genannter Antrag eingebracht und nach den dargelegten Kriterien entschieden wird. Bei einer derartigen Konstruktion wäre Abs 2 entbehrlich. Wobei die Anwendungsmöglichkeiten des Abs 2 in der Fassung des Entwurfes ohnehin kaum gegeben sind; wenn der Zweck offenkundig nicht erreicht wird (Abs 1), was soll dann durch Anspruchsberechtigte glaubhaft gemacht werden (Abs 2) ?

Zu §§ 25 und 27:

In § 25 Abs 1 wäre auch die Zuerkennung mit zu erfassen (Vorentwurf). Vor einer allfälligen Einstellung wäre der Entscheidungsträger zu einer schriftlichen Vorankündigung zu verhalten.

Zu § 26 und Art VXII:

Eine auf das Bundespflegegeldgesetz abgestimmte Klagsfrist wird vermißt. Es wird vorgeschlagen, auf die Frist von drei Monaten im Sinne des § 67 Abs 2 ASGG abzustellen.

Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen zur Beurteilung der Pflegebedürftigkeit:

Die Festlegung von näheren Kriterien, die einen Beitrag zu einer bundeseinheitlichen Praxis bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit leisten, wird begrüßt. Wenn eine Verbesserung der Situation pflegebedürftiger Personen gegenüber der derzeitigen Rechtslage angestrebt wird, darf aber das Kriterium der zumutbaren Selbsthilfe nicht überspannt werden. Gerade die in den Erläuterungen angeführten Beispiele (zu § 1) waren Ursache für die Kritik an der OGH-Judikatur. Die Körperreinigung am Waschbecken unter Zuhilfenahme einer Stielbürste entspricht kaum dem heutigen Lebensstandard und ist Pflegebedürftigen nicht zumutbar.

Die Vorgabe von zeitlichen Richtwerten für bestimmte Hilfsverrichtungen wird begrüßt, allerdings wäre ausdrücklich klarzustellen, daß es sich dabei lediglich um einen Orientierungsmaßstab handelt.

Eine nähere Umschreibung des Kriteriums "Mobilitätshilfe im engeren Sinn" fehlt (§ 2 Abs 8). Die Auslegung durch die Rechtsprechung kann zu Ergebnissen führen, die den ursprünglichen Vorstellungen nicht entsprechen. Es sollte daher bereits in der Verordnung in einer demonstrativen Aufzählung eine inhaltliche Auffüllung des Begriffes vorgenommen werden (Unterstützen beim Aufstehen oder zu Bett gehen, beim Umlegen, Gehen, Stehen, also bei allen gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Abläufen in der häuslichen Umgebung, wobei auch eine Teilnahme am öffentlichen Leben außerhalb der unmittelbaren Wohnumgebung nicht

auszuschließen wäre). Die Zubereitung von Mahlzeiten sollte auch die Aufbereitung von Fertigmahlzeiten mit umfassen.

Einen wesentlichen Bestandteil der beabsichtigten Neuregelung bilden zweifellos die Sachverständigengutachten. Es wird vorgeschlagen, bei der Einholung derartiger Gutachten auch die Erfahrungen von Sozialberufen, insbesondere solchen, die im geriatrischen Bereich arbeiten mit zu berücksichtigen.

§ 8 Abs 1 Z 4 sollte auf eine "begründete" Beurteilung abstellen, der Begriff "Beaufsichtigung" sollte durch "Anwesenheit" ersetzt werden.

Wenn Rehabilitation angestrebt wird, und darauf deutet die Verordnung § 8 Abs 1 Z 2 ("die zumutbaren Mittel der Selbsthilfe), das Bundespflegegeldgesetz und die 15a B-VG-Vereinbarung hin, sollten Sachverständigengutachten auch auf die mögliche Behebung der Defizite aufgrund der körperlichen, psychischen und geistigen Behinderung eingehen.

Entwurf einer Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen

Auf die mangelnde Verbindlichkeit der Vereinbarung gegenüber pflegebedürftigen Personen wurde bereits hingewiesen. Dieses Problem könnte lediglich durch einen individuellen Rechtsanspruch auf Sachleistungen (Art 3) aufgelöst werden.

Eine besonders wichtige Komponente wird in der Verpflichtung der Länder zur Errichtung von Sozial- und Gesundheitssprengel gesehen. Die Bundesarbeitskammer schlägt folgende Ergänzungen vor:

- Die Organisationseinheiten nach Art 4 sollten in die Lage versetzt werden, als Träger einer Grundausstattung von sozialen Diensten auftreten zu können.
- Der Wirkungsbereich sollte sich auf ein räumlich eingegrenztes Einzugsgebiet von 8.000 bis 12.000 Einwohner beziehen.
- Die Umsetzung sollte bis zum Jahr 2000 erfolgen.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer ist Art 3 Abs 4 mißverständlich und führt nicht zum angestrebten Ergebnis; eine Förderung ist von der Bedingung abhängig zu machen, daß arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften einschließlich des Arbeitnehmerschutzes eingehalten werden.

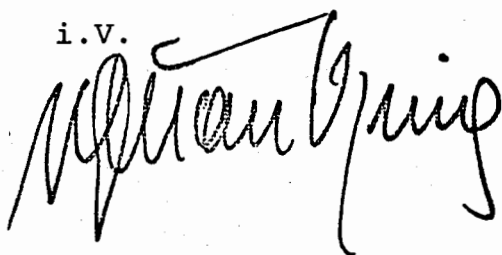
In Art 12 Abs 6 wären auch Vertreter von Sozialberufen ausdrücklich zu erwähnen.

Die in der Anlage A und B angesprochenen Qualitätsstandards und Orientierungspunkte für die sozialen Dienste sind sehr umfassend. Es wird jedoch vorgeschlagen, eine Prioritätensetzung vorzunehmen. Im Vordergrund dabei stehen wohl die Angebote an ambulanter und teilstationärer Hilfe, insbesondere die Leistungen der Grundpflege und der Rehabilitation.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die dargelegten Anregungen zu berücksichtigen.

Der Präsident:

i.V.



Der Direktor:

i.V.

